

FISCHEREIPACHTVERTRAG

zwischen der Fischergenossenschaft Aller I, vertreten durch den 1. und 2. Vorsitzenden und dem Schriftführer, als Verpächterin

und

dem Sportfischerverein Angelfreunde Weyhausen von 1983, vertreten durch den 1. und 2. Vorsitzenden, als Pächterin

wird folgender **Fischereipachtvertrag** geschlossen:

§ 1

Die Fischereigenossenschaft Aller I als Verpächterin verpachtet den Angelfreunden Weyhausen von 1983 die volle Ausübung der Fischereirechte in der Aller in der Gemarkung Weyhausen nach Maßgabe der anliegenden Karten - Fischereipachtpläne 26 und 27 - mit einer Gesamtlänge von 3 900 m beidseitig.

§ 2

Das Pachtverhältnis begann am 1. Januar 1986 und endet am 31. 12. 1997. Das Pachtverhältnis verlängert sich jeweils um 6 weitere Jahre, wenn es nicht ein Jahr vor Ablauf der Pachtzeit schriftlich gekündigt wird.

§ 3

Der Pachtzins beträgt auf Beschluß der Mitgliederversammlung der Fischereigenossenschaft vom 24. Juli 1985 = 125,00 DM je Flußkilometer, d. h. für die jetzt verpachtete Strecke von 3,9 km = 488,00 DM jährlich.

Der Pachtzins ist jeweils am 1. April eines jeden Jahres unaufgefordert an die Fischereigenossenschaft Aller I, Konto Nr. 20400818 bei der Sparkasse Gifhorn-Wolfsburg zu überweisen. Für die Jahre 1986 und 1987 ist die Pacht von zusammen 976,00 DM zum 1. 8. 1987 fällig.

Sollte sich die Bankverbindung der Fischereigenossenschaft Aller I im Laufe der Pachtzeit ändern, wird die neue Bankverbindung der Pächterin aufgegeben.

§ 4

Die Fischereigenossenschaft Aller I behält sich vor, nach Ablauf von 6 Jahren den Pachtzins wegen evtl. veränderter Währungsverhältnisse bzw. veränderter Lebenshaltungskosten anzupassen. Erstmals ist eine solche Anpassung zum Pachtjahr 1992 möglich.

§ 5

Die Angelfreunde Weyhausen von 1983 haben die Fischerei ordnungsgemäß zu betreiben und die jeweils geltenden Fischereigesetze - derzeit ist das Nieders. Fischereigesetz vom 1. Februar 1978 dafür maßgebend - einzuhalten.

Außerdem ist von der Pächterin bei der Ausübung der Fischereirechte die Satzung der Fischereigenossenschaft des Fischereibezirkes Aller I vom 23. 6. 1980 zu beachten. Ein Abdruck dieser Satzung ist beigelegt.

§ 6

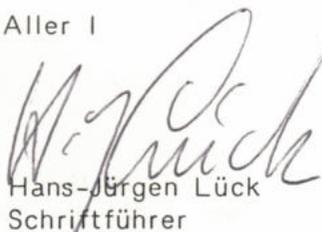
Mündliche Abreden außerhalb dieses Vertrages haben keine Gültigkeit. Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung dieses Vertrages mit den genannten Anlagen.

Meinersen, 25. Juni 1987

Fischereigenossenschaft Aller I


Robert Janzen
1. Vorsitzender

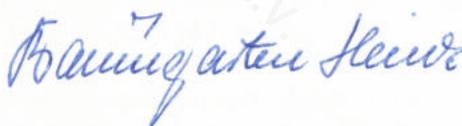

Heinrich Schulze
2. Vorsitzender


Hans-Jürgen Lück
Schriftführer

Weyhausen, 18. Sept. 87

Angelfreunde Weyhausen von 1983


1. Vorsitzender

2. Vorsitzender 



Angelfreunde
Weyhausen e.V.
von 1983

LANDKREIS GIFHORN
Ordnungsamt
- 31/32 91 10 -

Gifhorn, den 03.11.1987

Bedenken gegen den Fischereipachtvertrag bestehen nicht. Der Vertrag wird hiermit gemäß § 21 Abs. 1 des Nieders. Fischereigesetzes genehmigt.

Der Oberkreisdirektor
Im Auftrage


Liebscher

